

SATZUNG DER "NATURFREUNDE DEUTSCHLANDS" LANDESVERBAND THÜRINGEN E.V.

PRÄAMBEL

Die NaturFreunde setzen sich als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation für eine Gesellschaft ein, in der niemand wegen seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts, Glaubens oder seiner Lebensweise benachteiligt oder bevorzugt wird, in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können. Wir lehnen jede Art von Diskriminierung, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit ab und setzen uns ein für Toleranz, Solidarität und Gleichberechtigung.

Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten am Prinzip der Nachhaltigkeit.

Oberstes Ziel des Vereins "NaturFreunde Deutschlands" Landesverband Thüringen e.V. ist die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil seiner Aufgaben und Tätigkeiten.

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein, nachfolgend „Landesverband“ genannt, führt den Namen:
„Naturfreunde Deutschlands“, Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Thüringen e.V.

Kurzbezeichnung:

**NFD, LV Thüringen e.V. oder
NaturFreunde Thüringen e.V.**

2. Der Landesverband ist innerhalb der Grenzen des Landes Thüringen tätig.
3. Der Landesverband hat seinen Sitz in Erfurt.
4. Der Landesverband ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Der Landesverband ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und damit der NaturFreunde-Internationale.

§ 2 ZWECKE DES VEREINS

1. Der Landesverband fördert gemeinschaftlich den Natur- und Umwelt- sowie den Klimaschutz.

2. Der Landesverband fördert Wandern und sportliche Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes. Er fördert den sanften Tourismus unter dem Gesichtspunkt der Völkerverständigung und der Toleranz.
3. Der Landesverband setzt sich ein für die Grundsätze der Demokratie und fördert demokratische Verhaltensweisen.
4. Der Landesverband fördert Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, sowie die Jugend-, Familien- und Altenhilfe im Sinne einer aktiven Freizeitgestaltung. Er dient damit jedem Lebensalter.
5. Der Landesverband fördert die Grundrechte der Gleichheit und des besonderen Schutzes der Familie im Rahmen eines modernen Familienbegriffs, der die Lebenswirklichkeit aller Familienformen positiv aufnimmt und im Verband willkommen heißt.
6. Der Landesverband fördert eine internationale Gesinnung, Völkerverständigung und die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Entwicklungszusammenarbeit
7. Der Landesverband bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
8. Der Landesverband fördert Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen und Kriegsoffer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität der ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

§ 3 AUFGABEN

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Pflege der Natur- und Heimatkunde, Vermittlung naturkundlichen und ökologischen Wissens, des Interesses an der Natur und Einsatz für den Klimaschutz.
2. Pflege des sanften Tourismus durch Reisen, Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalte, internationale Begegnungen.
3. Pflege des Breitensports, z.B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport usw.
4. Förderung der kulturellen und musischen Betätigung, z.B. auf den Gebieten bildende Kunst, Literatur, Theater, Film, Foto und Musik.
5. Förderung der Jugendhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation junger Menschen. Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Thüringen.
6. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Menschen und Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge.

7. Förderung von Familien mittels Durchführung familienorientierter Freizeit- und Bildungsangebote, Aktivitäten zur Stärkung von familiären Strukturen und zur Förderung des intergenerativen Zusammenlebens.
8. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von NaturFreunde-Wanderheimen, Ferienheimen, Stadt- und Freizeithäusern, Bildungsstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen, Anlage und Markierung von Wanderwegen. Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen sowie Kindern und Familien zur Verfügung.
9. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem.
10. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, die sich zur Demokratie und zur Völkerverständigung bekennen und dem Gemeinwohl dienen, z.B. durch Projekte, die der nachhaltigen Verbesserung der Lebensverhältnisse dienen.
11. Angebote des Landesverbandes fördern die Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Mit BNE werden nötige Kompetenzen und Einstellungen, die nachhaltiges Denken und Handeln fördern, vermittelt.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 FACHGRUPPEN UND REFERATE

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für Fachgruppen und Referate", die vom Bundeskongress der NaturFreunde Deutschlands beschlossen werden.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der NaturFreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige

Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten §§ 1-4 dieser Satzung.

4. Zur Unterstützung der FG-Arbeit können auf Antrag finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Über die Höhe entscheidet der Landesausschuss nach Prüfung des Antrages.

§ 6 KINDER- UND JUGENDARBEIT

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreunde zu gewinnen. Die Kinder und Jugendlichen sind in eigenen Gruppen zusammengefasst, die die Bezeichnung "Kindergruppe der NaturFreunde Thüringens" bzw. "Jugendgruppe der NaturFreunde Thüringens" tragen. Sie werden auch unter der Bezeichnung „Naturfreundejugend Thüringen“ zusammengefasst.
2. Die Gruppen der Naturfreundejugend Thüringen sind Gliederungen des Vereins "NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Thüringen e.V." und damit Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
3. Die Richtlinien für die Kinder-bzw. Jugendarbeit werden von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress der NaturFreunde Deutschlands bestätigt.
4. Die "NaturFreundejugend Thüringen" entscheidet über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Landesleitung der "NaturFreundejugend Thüringens" stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Dieser ist durch den Landesjugendausschuss zu bestätigen. Einwendungen des Landesvorstandes des Landesverbandes sind zu berücksichtigen, wenn der Haushaltsplan der Satzung widerspricht oder die Finanzierung nicht gesichert ist.
6. Von der Landesleitung der NaturFreundejugend ist ein Jahresabschluss zu erstellen und dieser bis spätestens 30.06. des Folgejahres dem Landesvorstand des Vereins vorzulegen. Die Kassenführung der "NaturFreundejugend Thüringens" unterliegt der Kontrolle durch die Revisionskommission des Landesverbandes.

§ 7 FINANZIERUNG DER ARBEIT

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden und Sammlungen,
 - Veranstaltungen, Vermietungen und Verpachtungen,
 - Zuschüssen,
 - wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

2. Die Beitragszahlungen sind eine Bringeschuld. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Landesausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied im Landesverband sind die im Land Thüringen bestehenden Ortsgruppen, Einzelmitglieder und Körperschaften.
2. Der Beitritt zum Landesverband ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Landesvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft sind auch Einzelmitglieder Mitglieder des Landesverbandes, deren Rechte durch die Ortsgruppen wahrgenommen werden.
4. Körperschaften und juristische Personen können als Fördermitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme und damit zusammenhängende Fragen entscheidet der Landesvorstand. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, wohl aber das Recht auf Teilnahme an der Landeskongress.
5. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Dem Kündigungsschreiben ist ein ordnungsgemäßes Protokoll der Ortsgruppenversammlung, in der die Kündigung beschlossen worden ist, beizufügen.
6. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
7. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen mehr im Namen des Vereins vornehmen, den Vereinsnamen und die Symbole nicht mehr führen.
8. Unverbrauchte Zuschüsse, die ein Mitglied durch die Zugehörigkeit zu den NaturFreunden erhalten hat, sind an den Zuschussgeber zurückzuzahlen.
9. Das Vermögen des ausgeschiedenen Mitgliedes fällt dem Landesverband zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, siehe § 4, verwendet. Einzelmitglieder werden von dieser Regelung nicht betroffen.
10. Ein Mitglied, welches das Ansehen des Landesverbandes oder der Gesamtorganisation schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse des Landesverbandes bzw. der Landeskongress nicht ausführt, kann ausgeschlossen werden.
11. Der Ausschluss kann durch den Landesvorstand beantragt werden.
11. Über den Ausschluss entscheidet der Landesausschuss mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder.

12. Gegen den Beschluss des Landesausschusses ist Einspruch beim Landesschiedsgericht nach § 16 möglich.
13. Ausgeschlossene Mitglieder unterliegen den Vorschriften des § 8, Ziffern 7-9 dieser Satzung.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft bringt, teilzuhaben. Jedes Mitglied hat das Recht, in die Leitungs- und Kontrollgremien gewählt zu werden - und vertreten durch die Delegierten der Ortsgruppe - an der Wahl dieser Gremien teilzunehmen, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern ausgeübt werden.
2. Bis zum 31. März eines Kalenderjahres ist der abzuführende Beitragsanteil an den Landesverband zu entrichten. Die Endabrechnung ist bis zum 30. September zu erledigen.
3. Die Mitgliedsrechte der Ortsgruppen und deren Mitglieder können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden.
4. Die Satzungen der Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zu den §§ 2-8 dieser Satzung stehen. Sie sind dem Landesvorstand vier Wochen nach Beschlussfassung zuzustellen und die Bestätigung des Registergerichtes nachzureichen.
5. Die Mitglieder nach § 8.1 erstatten dem Landesverband jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht bis zum 1. Juni des Folgejahres.
6. Anschriften und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.
7. Häuser und Grundstücke können von Mitgliedern nach § 8.1 nur mit Zustimmung des Landesverbandes verkauft oder verpachtet werden.
8. Der Landesverband ist - vertreten durch den Landesvorstand - berechtigt, an allen Veranstaltungen, Tagungen und Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen. Er ist zu jeder Jahreshauptversammlung vier Wochen vorher mit Tagesordnung zu informieren.
9. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann der Landesvorstand die Zusendung der Mitgliedsausweise durch die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands stoppen.

§ 10 ORGANE DES LANDESVERBANDES

1. Organe des Landesverbandes sind:
 - a) Die Landeskonzferenz
 - b) Der Landesausschuss

c) Der Landesvorstand

Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Über den Verlauf der Zusammenkünfte und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 11 DIE LANDESKONFERENZ

1. Die Landeskonzferenz findet alle drei Jahre statt. Sie wird vom Landesvorstand mindestens drei Monate davor einberufen und den Mitgliedern nach § 8.1 schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt.
2. Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Ortsgruppen entsprechend deren Mitgliederstärke (Der Landesausschuss beschließt den Delegiertenschlüssel.)
 - b) den Mitgliedern des Landesausschusses
 - c) je zwei Delegierten der Landesleitung der Naturfreundejugend
 - d) den Mitgliedern der Revisionskommission und den Mitgliedern des Landesschiedsgerichts (mit beratender Funktion ohne Stimmrecht).
3. Die Landeskonzferenz wählt eine Tagungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Landeskonzferenz hat vorwiegend folgende Aufgaben:
 - a) den Bericht des Landesvorstandes entgegenzunehmen,
 - b) über vorliegende Anträge zu beschließen,
 - c) den Landesvorstand aufgrund entsprechender Anträge zu entlasten,
 - d) die Mitglieder des Landesvorstandes, der Revisionskommission und des Landesschiedsgerichtes zu wählen,
 - e) die Fachgruppen- und Referatsleiter*innen zu wählen oder zu bestätigen,
 - f) den*die Landesleiter*in der Naturfreundejugend zu bestätigen,
 - g) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes zu beschließen,
 - h) den Ort für die nächste Landeskonzferenz festzulegen.
 - i) die Höhe der Beitragsabführung von den Ortsgruppen an den Landesverband festzulegen
5. Anträge an die Landeskonzferenz können nur von Organen des Landesverbandes, den Ortsgruppen, der Landesleitung der Naturfreundejugend und den Landesfachgruppen gestellt werden. Sie müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Landeskonzferenz dem Landesvorstand vorliegen.
6. Die Delegationskosten für Ortsgruppendelegierte tragen die Ortsgruppen; die übrigen Delegationskosten trägt der Landesverband.
Auf Beschluss des Landesausschusses oder auf Verlangen eines Drittels der Ortsgruppen muss eine außerordentliche Landeskonzferenz einberufen werden und innerhalb von drei

Monaten stattfinden. Mit Ausnahme der Fristen (§ 11.5) gelten die Bestimmungen wie für ordentliche Landeskonferenzen.

7. Eine virtuelle Landeskonferenz - d. h. eine mit digitalen Kommunikationsmedien gestützte – ist einer Präsenzversammlung gleichgestellt. Sie ist dann möglich und zulässig,
 - a) wenn besondere äußere Umstände höherer Gewalt (wie z.B. Pandemien o.ä.) dies erfordern,
 - b) wenn die gesundheitliche Unversehrtheit der Teilnehmer*innen nicht gewährleistet werden kann,
 - c) wenn behördliche Auflagen eine Präsenzversammlung verunmöglichen.
8. Schriftliche Beschlussfassungen sind in Ergänzung zu Abs. 7 ebenfalls möglich,
 - a) wenn die Stimm- u. Teilnahmeberechtigten gem. § 11 (2) dieser Satzung vom Landesvorstand angeschrieben und damit beteiligt werden,
 - b) wenn bis zu dem vom Landesvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Angeschriebenen ihre Stimme in Textform abgegeben hat. Frist- und Terminsetzungen folgen dabei den Ausführungen in § 11 (1) dieser Satzung.

§ 12 DER LANDESAUSSCHUSS

1. Der Landesausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - b) den*die Vorsitzenden der Ortsgruppen,
 - c) den Fachgruppenleiter*innen
2. Der Landesausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Zu den Aufgaben des Landesausschusses gehört:
 - a) die Einhaltung der Satzung und die Arbeit des Landesvorstandes und der Landesleitung zu überwachen,
 - b) wichtige Beschlüsse zwischen den Landeskonferenzen zu fassen,
 - c) Wahl der Delegierten zum Bundeskongress,
 - d) Vorschläge über die Höhe der Beitragsabführung der OG an den Landesverband für die Landeskonferenz zu erarbeiten,
 - e) die Jahresabschlüsse des Landesverbandes zu bestätigen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

4. Ein virtueller Landesausschuss - d. h. ein mit digitalen Kommunikationsmedien gestützter – ist einer Präsenzversammlung gleichgestellt. Er ist dann möglich und zulässig,
 - a) wenn besondere äußere Umstände höherer Gewalt (wie z.B. Pandemien o.ä.) dies erfordern,
 - b) wenn die gesundheitliche Unversehrtheit der Teilnehmer*innen nicht gewährleistet werden kann,
 - c) wenn behördliche Auflagen eine Präsenzversammlung verunmöglichen.

5. Schriftliche Beschlussfassungen sind in Ergänzung zu Abs. 4 ebenfalls möglich,
 - a) wenn die Stimm- u. Teilnahmeberechtigten gem. § 12 (1) dieser Satzung vom Landesvorstand angeschrieben und damit beteiligt werden,
 - b) wenn bis zu dem vom Landesvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Angeschriebenen ihre Stimme in Textform abgegeben hat.

§ 13 DER LANDESVORSTAND

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem*der Vorsitzenden,
 - b) bis zu drei Stellvertreter*innen
 - c) dem*der Kassierer*in,
 - d) dem*der Schriftführer*in,
 - e) zwei Vertreter*innen der Landesleitung der Naturfreundejugend Thüringen.
 - f) den Referatsleiter*innen und den Fachgruppenleiter*innen
2. Der Landesvorstand tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch zwischen den Landesausschusssitzungen zusammen.
3. Die Aufgaben des Landesvorstandes sind u.a.:
 - a) die Förderung aller Aufgaben und des Vereinszwecks, wie in der Satzung festgeschrieben,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der NaturFreunde-Internationale, der Bundeskongresse, der Landeskonferenzen und des Landesausschusses,
 - c) Erarbeitung und Vorlage des Haushaltsplanes und des Kassenberichtes,
 - d) die Entwicklung der inhaltlichen Arbeit im Rahmen der Beschlüsse und dieser Satzung,
 - e) Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - f) die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung,
 - g) die Aufnahme von Mitgliedern nach § 8.1 dieser Satzung.
 - h) Entscheidungen über die Zustimmung zum Verkauf von Häusern und Grundstücken bzw. deren Verpachtung durch seine Mitglieder.
 - i) die Unterstützung der Mitglieder, Fachgruppen und Referate bei der Durchführung ihrer Arbeit,
 - j) die Verwaltung der Geldmittel und sonstigen Vermögens,
 - k) Wahl oder Bestätigung der Fachgruppenleiter*innen in den Jahren zwischen den Landeskonferenzen.
4. Landesvorstandssitzungen können unter Präsenz wie auch virtuell mit digital gestützten Kommunikationsmedien durchgeführt werden.
5. Der geschäftsführende Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende und seine Stellvertreter*innen. Jede*r von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt.
6. Der Landesvorstand ist - vertreten durch den geschäftsführenden Landesvorstand - Arbeitgeber im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung.

§ 14 DIE REVISIONSKOMMISSION

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Mitgliedern.
2. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Landesverbandes und seiner Gliederungen zu überprüfen und die Erfüllung der gefassten Beschlüsse zu überwachen. Die Revision hat nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen der Organe des Landesverbandes tätig zu werden und darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Sie hat ggf. Anträge auf Entlastung zu stellen.
3. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Belege, Schriften, Protokolle, sowie Kassen und Konten des Vereins und seiner Gliederungen auf Landesebene einzusehen und an allen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT

1. Das Schiedsgericht des Landesverbandes besteht aus drei Mitgliedern.
2. Für Mitglieder und Organe des Landesverbandes ist die Schiedsordnung der Bundesgruppe Deutschland der NaturFreunde in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Diese Satzung kann nur durch die Landeskonzferenz mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten beschlossen oder geändert werden.
2. Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Landesausschuss geändert oder beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die §§ 1-3 und §§ 5-7.

§ 17 AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Landeskonzferenz beschlossen werden. Bei dieser Landeskonzferenz müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder durch Delegierte vertreten sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder des Landesausschusses.
2. Nach Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen und eventuell bestehende Rechtsansprüche, nach Abwicklung der rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten, dem Verein "NaturFreunde Deutschlands", Bundesgruppe Deutschland e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

3. Sollte keine rechtsfähige Bundesgruppe Deutschland e.V. mehr bestehen, wird das Vermögen mit behördlicher Zustimmung dem Hauptausschuss der Arbeiterwohlfahrt e.V. nach Abdeckung der finanziellen Mitgliederrechte überantwortet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung verwenden darf.

§ 18 SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Der Landesverband ist verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung einzusetzen.

§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Landesverbandes.
3. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Organe und Gliederungen übergeordnet.
4. Diese Satzung wurde durch die auf der Landeskonzferenz anwesenden stimmberechtigten Delegierten am 16. Oktober 2021 in Erfurt beschlossen. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
5. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt am 08.07.2014 unter der Nr. VR 162822 eingetragen.
6. Die Satzung hat verbandsintern sofort Wirksamkeit und erlangt nach Bestätigung des Amtsgerichtes Rechtskraft.